

Vereinbarung

gem. Ziffer II.3 des Bündnisses für den Radverkehr

zwischen

der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

und dem

Bezirksamt Hamburg-Mitte

I. Regelungsinhalt

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte und die BWVI schließen gem. Ziffer II.3. des *Bündnisses für den Radverkehr* für die im jeweiligen bezirklichen Zuständigkeitsbereich liegenden Infrastrukturmaßnahmen jährliche Vereinbarungen ab. Diese umfassen die bauliche Herrichtung der Velorouten, unabhängig vom Routenverlauf auf Hauptverkehrs- oder Bezirksstraßen und in begründeten Fällen auch die von Bezirksrouten und sonstigen Radverkehrsführungen.

Diese Vereinbarung wird verbindlicher Bestandteil des *Bündnisses für den Radverkehr*.

II. Maßnahmenbezogene Arbeitsprogramme

Die BWVI und das Bezirksamt Hamburg-Mitte stimmen ab, welche konkreten Abschnitte geplant bzw. fertig gestellt werden sollen und priorisieren diese. Bei der Festlegung sind insbesondere folgende Kriterien bzw. folgende Wirkungspotenziale zu berücksichtigen:

- Planungstiefe,
- Netzbedeutung (Nutzungspotenzial),
- Netzzusammenhang (Herstellung des angestrebten Ausbaustandards im Netz von innen nach außen, bezogen auf die drei Siedlungskerne Hamburg-Innenstadt, Bergedorf und Harburg),
- Durchgängige Befahrbarkeit,
- Komfortsteigerung,
- Relation zwischen Aufwand und beabsichtigter Verbesserung,
- Koppelung mit anderen Baumaßnahmen (z. B. EMS, Busoptimierung),
- Kostenerwägungen,
- Praktikabilitätsabwägungen,
- Sonstige Belange.

Das jährliche Arbeitsprogramm soll einvernehmlich zwischen der BWVI und dem Bezirksamt unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien abgestimmt und für das jeweilige Jahr verbindlich festgelegt werden. Für die beiden Folgejahre stimmen BWVI und Bezirksamt unverbindliche Prognosen über das voraussichtliche Arbeitsprogramm ab. Sowohl das jährliche Arbeitsprogramm als auch die Prognosen ergeben sich maßnahmenscharf aus der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage.

III. Finanzierung

Die Ressourcenbemessung, die in den jährlichen Vereinbarungen aufgeführt wird, umfasst die investiven und die konsumtiven Mittel sowie die Personalmittel, vgl. Ziff. II.7 des *Bündnisses für den Radverkehr*. Vereinbart ist die folgende Berechnungsgrundlage:

Zur Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten die Bezirksämter von der jeweiligen Bruttobausumme 20 % für externe Planungskosten, hiervon 30 % für bezirkliche Bauherrenkernleistungen (Beispiel: 1.000.000 Mio. EUR Bruttobausumme, 20 % Planungskosten = 200.000 EUR, davon 30 % Personalmittel = 60.000 EUR).

Zunächst sollten die aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen werden. Die Übertragung der Mittel richtet sich nach dem Rundschreiben der Finanzbehörde vom 16. September 2015 (*Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Umsetzungsprozess*) sowie dem Rundschreiben der Finanzbehörde vom 24.06.2016 (*Hinweise und Vorgaben zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes*). Der Förderzeitraum und die weiteren Kriterien zur Förderfähigkeit von Maßnahmen nach dem KInvFG sind durch das Bezirksamt zu beachten und einzuhalten.

Die Fördermittel, die zur Finanzierung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehen sind, belaufen sich auf 30 Mio. Euro. Nach den Vorgaben des KInvFG müssen mindestens 10 % des Gesamtvolumens des Finanzierungsanteils selbst getragen werden. Den zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 3 Mio. Euro (= 10 % des Finanzierungsanteils von 30 Mio. Euro) übernimmt die BWVI, so dass sich das Gesamtvolumen auf insgesamt 33 Mio. Euro beläuft. Da die Bauherrenkernleistungen nicht über das KInvFG finanziert werden, übernimmt die BWVI die Personalmittel in der o.g. Höhe.

Die weiter notwendigen investiven und konsumtiven Mittel bzw. die über die derzeitig zur Verfügung stehenden Mittel zur Umsetzung der im Bündnis für Radverkehr genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsberatungen eingeworben und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürgerschaft.

Die Gelder stehen ausschließlich zur Verfügung für die Finanzierung der vereinbarten baulichen Maßnahmen. Die Maßnahmen werden im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben für das Kostenstabile Bauen, durchgeführt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Werden die für das jeweilige Jahr vereinbarten Mittel über- oder unterschritten, ist die Streichung von Maßnahmen aus dem Arbeitsprogramm oder die Aufnahme neuer Maßnahmen zwischen den Beteiligten abzustimmen. Das Arbeitsprogramm wird entsprechend aktualisiert.

IV. Umsetzung

Das Bezirksamt ist in seiner Zuständigkeit verpflichtet, alle erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zu erfüllen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Maßnahmen nötig sind und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, um die Aufgaben zu erfüllen. Das Bezirksamt hält die erforderlichen Daten und Informationen stets auf dem aktuellen Stand und übermittelt diese an die Radverkehrskordinatorin bei Bedarf.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen kann das Bezirksamt auf den zentralen Projektsteuerer zugreifen, vgl. Ziff. I.1.3 des Bündnisses für den Radverkehr. Das Bezirksamt stellt auch dem Projektsteuerer die notwendigen Informationen verlässlich und kontinuierlich zur Verfügung.

V. Durchführung, Evaluation und Fortschreibung

Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarungen sind von der Radverkehrskoordinatorin zu veranlassen.

Diese Vereinbarung wird jährlich fortgeschrieben. Sie erfolgt durch Aktualisierung der maßnahmenbezogenen Arbeitsprogramme.

VI. Schlussbestimmungen

Erfordern einzelne Maßnahmen besondere Regelungen, können sich das Bezirksamt und die BWVI, Amt V hierüber verständigen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Es gelten die Ausführungen des Bündnisses für den Radverkehr.

Für die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Amtsleitung

Für das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Bezirksamtsleitung

Hamburg, 23.05.2018

Hamburg, 23.05.2018

Anlage:

Maßnahmenbezogenes Arbeitsprogramm 2018 und Prognosen für die Folgejahre 2019 und 2020